

Prof. Dr. Joachim Behnke
Zeppelin Universität Friedrichshafen

Deutscher Bundestag

Kommission zur Reform des Wahlrechts
und zur Modernisierung des Parlamentsarbeit

Kommissionsdrucksache

20(31)17

TOP 1 02.06.2022

01.06.2022

Stellungnahme zur Vergrößerung des Bundestags, zur Sitzung am 2. Juni der
Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der
Parlamentsarbeit

Ein kohärentes Sitzbesetzungsregelwerk für alle Parteien bei einem Verhältniswahlsystem mit eingebettetem Personalwahlelement

Wie schon mehrfach erwähnt, ist der Begriff der „personalisierten Verhältniswahl“ relativ unspezifisch und meint im deutschen Kontext in der Regel einfach nur das deutsche Wahlsystem selbst (vgl. Schönberger 2022: 5ff.) Die im Wahlgesetz vorzufindende Formulierung der „mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ sowie die wiederholte Betonung durch das Bundesverfassungsgericht des „Grundcharakters der Verhältniswahl“ lässt zwar einerseits nicht daran zweifeln, dass das System irgendwie ein Verhältniswahlsystem ist, andererseits aber eben auch nur irgendwie, so dass durch das Personenwahlelement gewisse Abweichungen von der strikten Verhältniswahl entstehen können, solange am „Grundcharakter“ der Verhältniswahl festgehalten wird (was auch immer das dann noch bedeuten mag). Der Personenwahl durch relative Mehrheit in Einerwahlkreisen wird daher eine eigenständige und unabhängige Legitimation der Wahlkreismandate zugestanden, auch wenn diese dann wieder im Rahmen des Verhältnisausgleichs aufgehen sollen. Dass hierdurch zwangsläufig Spannungen zwischen einer zur unabhängigen Legitimation von Mandatsgewinnen fähigen Personenwahl und dem Verhältnismaßstab auftreten, ist naheliegend¹. Diese Spannung kann entweder dadurch aufgelöst werden, dass man die Vorgabe des Proporz lockert oder den Proporz garantiert, indem man eine entsprechende Vergrößerung des Bundestags in Kauf nimmt, um Verzerrungen des Proporz durch den autonomen Gestaltungswillen der Personenwahl wieder einzufangen.

Die Sache vereinfacht sich entsprechend, wenn man unter der „personalisierten Verhältniswahl“ eine reine Form der Verhältniswahl versteht, bei der das Personenwahlelement lediglich der personalen Füllung der Sitzkontingente dient, die einer Partei aufgrund der Verhältniswahl zustehen. Der Eindeutigkeit willen soll ein solches System im Folgenden als „Verhältniswahlsystem mit eingebettetem Personalwahlelement“ bezeichnet werden. Das deutsche Wahlsystem muss wie gesagt keineswegs in diesem strengen Sinn interpretiert werden. In der Literatur ist es aber häufig genau in diesem Sinn verstanden worden, so z.B. von Kathleen Bawn in einer Analyse des Entstehungsprozesses des Wahlgesetzes 1049 (Bawn 1993) oder von Shugart und Wattenberg in ihrer Charakterisierung des deutschen Wahlsystems als „mixed member proportional system“ (Shugart/Wattenberg 2001). Es ist jedenfalls unstrittig, dass der Gesetzgeber berechtigt wäre, das Wahlsystem auf diese Weise eindeutig als reine Verhältniswahl zu charakterisieren. Es ist daher letztlich eine politische Entscheidung, diese Eindeutigkeit einfach herbeizuführen anstatt sich weiterhin in Interpretationen der Gestaltungsziele und -absichten, die mit dem aktuellen Wahlgesetz verfolgt werden sollen, zu verlieren. Genauso handelt es sich um eine politische Entscheidung, wenn an der regulären

¹ Wie schwierig es ist, an der unabhängigen Funktion der Personenwahl und gleichzeitig an dem „Grundcharakter“ der Verhältniswahl festzuhalten, ohne sich in Widersprüche zu verstricken, konnte man z.B. bei der Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts von 2012 beobachten. Nachdem der Bevollmächtigte der Bundesregierung Heinrich Lang das Wahlsystem als eine Art von Mischwahlsystem charakterisiert hatte, nach der den Überhangmandaten als Folge der Mehrheitswahlkomponente dieses Systems eine Art von unabhängiger Legitimierung zukommen würde, stellte ihm der Vorsitzende Voßkuhle die Frage, ob denn dann Überhangmandate nicht in jeder Größenordnung erlaubt sein müssten. Daraufhin antwortete Lang, dass dies seiner Ansicht nach keineswegs so sei und dass Überhangmandate maximal im Umfang von fünf Prozent anfallen dürften, also der Grenze, die auch bei den Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts von 1997 schon eine maßgebliche Rolle gespielt hatte (Behnke 2015: 15). Man kann aber schlecht kohärent die Ansicht vertreten, die Überhangmandate seien an sich gar kein Problem, wenn man ihnen dann gleichzeitig eine Schranke auferlegen will. Wenn aber Überhangmandate tatsächlich als problematisch angesehen werden, ist auch die Fiktion einer völlig unabhängigen Legitimation der Direktmandate hinfällig.

Bundestagsgröße von 598 Sitzen festgehalten werden soll. Im Folgenden soll davon ausgegangen werden, dass Einigkeit über die Verfolgung dieser Ziele besteht.

1. Der Proporz zwischen den Parteien wird strikt eingehalten.
2. Das Personalwahlelement ist so zu gestalten, dass es in keinerlei Konflikt zum Verhältniswahlcharakter des Wahlsystems geraten kann.
3. Die Regelgröße des Bundestags von 598 Sitzen wird exakt eingehalten.

Jedes Verhältniswahlssystem, in das das Personenwahlelement eingebettet ist, muss bestimmte Wesenselemente beinhalten. Wir unterscheiden dabei zwischen einer Regel, die die Verteilung von Sitzen zwischen Parteien bestimmt, und Regeln zur Besetzung von konkreten Mandaten mit bestimmten Personen. Die erste Sorte von Regeln nennen wir der Einfachheit halber Verteilungsregeln, die zweite Besetzungsregeln. Wir können die Gesamtprozedur in mehrere Schritte unterteilen.

1. Schritt: Anwendung der Verteilungsregel zur Verteilung der Mandate nach Proporz auf die Landeslisten der Parteien

Der erste Schritt des Verfahrens wäre sehr einfach umzusetzen: Wir verteilen die Mandate bundesweit proportional zu den Zweitstimmen zwischen den Parteien und anschließend die einer Partei bundesweit zustehende Sitzzahl auf die Landeslisten der Partei, wobei auch diese Verteilung proportional zu den Zweitstimmen für die Landeslisten erfolgt. Diese ersten Zuteilungsschritte entsprechend zu hundert Prozent der Konstruktion einer Ober- und Unterverteilung, wie sie z.B. bis zum Wahlgesetz von 2008 üblich war. Die so ermittelten Sitzzahlen für die Landeslisten der Parteien sollen damit als gesetzt gelten, sie werden nicht mehr verändert, genauso wenig kommt es zu Verschiebungen zwischen Landeslisten einer Partei.

Damit erübrigt sich nicht nur das Problem der Überhangmandate, weil keine mehr entstehen, sondern es kann auch zu keiner Form des negativen Stimmgewichts mehr kommen. Des Weiteren bleibt der föderale Proporz zwischen den Landeslisten einer Partei erhalten. Es kommt dann auch nicht mehr zu Verrechnungen von Überhangmandaten einer Partei mit Listenmandaten der Partei in Bundesländern, in denen keine Überhangmandate anfallen, wie sie auch im aktuellen Wahlgesetz vorgesehen sind. Dieses Verfahren widerspricht den üblichen Gerechtigkeitsintuitionen (Behnke 2019: 243ff.) entschieden. Überhangmandate der CDU z.B. in Sachsen müssten durch einen „Transfer“ von Zweitstimmen aus z.B. Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen bezahlt werden, wodurch dann dort ein Listenmandat weniger anfallen würde. Wäre das aktuelle Wahlsystem z.B. schon 2017 angewandt worden, wäre ein Listenmandat von Niedersachsen in ein Direktmandat in Sachsen „umgewandelt“ worden, obwohl die Kandidatin, die das Listenmandat verloren hätte, sowohl deutlich mehr Erststimmen als auch Zweitstimmen gehabt hätte als der Kandidat, dessen Direktmandat damit gegenfinanziert worden wäre (Behnke 2019: 245). Des Weiteren führt die Anrechnung von maximal der Hälfte der verbliebenen Listenmandate für Überhangmandate, wie im aktuellen Gesetz vorgesehen, zu bemerkenswerten Inkonsistenzen und widersinnigen Effekten, die auch verfassungsrechtlich problematisch sein könnten (Behnke 2020a: 782ff.)

2. Schritt: Anwendung einer Besetzungsregel zur Vergabe der Mandate, die einer Partei in einem Land zustehen, an bestimmte Personen

Die Herausforderung besteht darin, die Besetzungsregeln so zu formulieren, dass das Verfahren zur personalen Besetzung der Mandate konfliktfrei innerhalb der fixierten Verteilung der Sitze zwischen den Parteien (auf Bundes- und Landesebene) aufgeht. Der Verhältniswahl wird damit der logische Vorrang vor der Umsetzung des Personalwahlelements eingeräumt.

Bei der Formulierung der Besetzungsregel liegt der Teufel im Detail. Tatsächlich ist es relativ einfach, mehr oder weniger umgangssprachlich ein solches Wahlsystem in den Grundzügen knapp zu skizzieren, etwa folgendermaßen: „Keine Partei erhält mehr Direktmandate, als ihr nach den Zweitstimmen zustehen. Der Kandidat mit den meisten Erststimmen im Wahlkreis erhält ein Direktmandat nur dann, wenn es durch Zweitstimmen seiner Partei gedeckt ist. Kommt er aus diesem Grund nicht zum Zug, fällt das Mandat an den nach einer bestimmten Regel näher zu bestimmenden „Zweiten“ im Wahlkreis.“ Die Kritik an einer solchen Formulierung erstreckt sich meistens auf den dritten Satz bzw. das dort definierte Verfahren, worauf ich später eingehen werde. Tatsächlich aber steckt das eigentliche Problem eher im zweiten Satz, denn dieser ist logisch inkohärent². Er ist entweder sinnlos oder redundant. Denn in ihm wird auf das Konzept der Zweitstimmendeckung eines Mandats zurückgegriffen. Soweit dieses noch nicht definiert ist, kann der Satz daher nicht sinnvoll interpretiert werden. Ist es allerdings schon definiert, dann ist der Satz redundant, denn das Prinzip der Zweitstimmendeckung von Mandaten lässt sich nicht formulieren, ohne die Besetzungsregel schon festzulegen, genau genommen *ist* es die Besetzungsregel. Der zweite Satz in der umgangssprachlichen Beschreibung sieht also auf den ersten Blick so aus, als stelle er die Formulierung der Besetzungsregel dar, in Wirklichkeit aber greift er auf diese, die eigentlich und im Prinzip der Zweitstimmendeckung schon vorliegende Besetzungsregel, zurück. Denn das Prinzip der Zweitstimmendeckung von Mandaten muss logischerweise die Regel spezifizieren, nach der die Mandate, die einer Partei nach ihren Zweitstimmen zustehen, bestimmten Personen zugewiesen werden. Ob der Kandidat mit der höchsten Erststimmenzahl in einem bestimmten Wahlkreis zu diesen Personen gehört, ist also schon implizit entschieden, wenn feststeht, dass sein Mandat „zweitstimmengedeckt“ ist, die Zweitstimmendeckung ist insofern keine Spezifizierung des Erststimmenergebnisses, aus dem sich erst durch diese Spezifizierung die Legitimation ableiten ließe.

Die umgangssprachliche Beschreibung ist insofern zirkulär bzw. unscharf, weil sie Definitionen voraussetzt, die noch nicht vorliegen. Das heißt nicht, dass sie nutzlos ist. Denn sie transportiert das Wesen dieser Konstruktion trotz dieser Gefangenheit in einer Art von hermeneutischem Zirkel, der ein bestimmtes Vorverständnis von verwandten Konzepten schon voraussetzt, ja dennoch auf eine einfache und zugängliche und vor allem schnelle Weise. Letztlich ist das die Weise, wie Verständigung im Alltag immer funktioniert.

Für die Analyse der logischen Struktur, die wiederum notwendig für eindeutige Gesetzesformulierungen ist, benötigen wir hingegen eine klassische lineare Struktur. Diese soll im Folgenden dargestellt werden. Sie ist in vielerlei Hinsicht komplizierter als die umgangssprachlichen Formulierungen. Sie zeigt aber die Logik der Besetzungsregel und deren innere Kohärenz auf, was für die Tauglichkeit als Gesetz wichtig ist.

² Manchmal wird auch versucht, den zweiten und dritten Satz in einem zusammenzufassen, z.B. in einer Form wie „Das Wahlkreismandat fällt an den Kandidaten mit der höchsten durch Zweitstimmen gedeckten Zahl von Erststimmen.“ Dies ändert allerdings nichts an der grundsätzlichen logischen Problematik des damit ausgedrückten Sachverhalts.

Wenn die personale Besetzung in der durch die Verteilungsregel fixierten Verteilung aufgehen soll, bedarf es eines Kriteriums, wonach bestimmt wird, wer von all den Kandidaten und damit potenziellen Mandatsträgern „in“ und wer „out“ ist. Wir benötigen also eine Priorisierung über die Kandidaten, die festlegt, wer zum Zug kommt und wer nicht. Da jede vorab mögliche Aufteilung der Menge aller Kandidaten in „in“ und „out“ auch eintreten könnte, benötigen wir eine kontinuierlich verlaufende Form der Priorisierung, also eine über alle Kandidaten laufende Rangliste über ihre relative Vorzugswürdigkeit der Berücksichtigung bei der Vergabe der Mandate. Die simpelste Form dafür ist die starre bzw. geschlossene Liste. Allerdings verwirklicht diese das Personalwahlelement nur unzureichend, weil der Wähler auf die Priorisierung hier keinerlei Einfluss ausüben kann. Daher soll die Vergabe von Sitzen mit Hilfe starrer Listen wie gehabt auf 50% begrenzt sein. Dies folgt nur der bequemen Konvention, stellt aber keine notwendige Eigenschaft des Verfahrens an sich dar. Die andere Hälfte soll aufgrund des Zuspruchs, den Kandidaten in ihren Wahlkreisen mit einer für sie als Person abgegebenen Stimme (Erststimme) erfahren, vergeben werden. Damit die Verteilungsgrenzen eingehalten werden, müssen auch diese Sitze über eine Liste vergeben werden. Diese ist allerdings „virtueller“ oder „impliziter“ Natur, d.h. diese Liste wird dynamisch aufgrund der Ergebnisse in den Wahlkreisen konstruiert. Die virtuelle Liste ist insofern eine Art von „offener“ Liste, bei der die Wähler über ihre Wahlentscheidungen Einfluss darauf ausüben können, welche Kandidaten für die von ihnen gewählte Partei ins Parlament einziehen sollen. Dabei soll die virtuelle Liste der weiterhin bestehenden starren Liste vorgeschaltet werden. Zuerst werden also die Kandidaten auf der virtuellen Liste berücksichtigt, bis das Kontingent der der betreffenden Partei zustehenden Mandate erschöpft ist. Bleiben Mandate nach Abarbeitung der virtuellen Liste übrig, werden diese dann nach der starren Liste verteilt.

Während die Parteien durch die Zweitstimmen um Mandate im Wettbewerb mit den anderen Parteien stehen, konkurrieren nun, wenn es um die Vergabe der Mandate einer Partei geht, die Kandidaten einer Partei miteinander um die jeweils besten Plätze. Einerseits auf den Nominierungsveranstaltungen der Landesverbände um möglichst gute Plätze auf der starren Liste, für den Fall, dass diese noch zum Zug kommen, andererseits indem sie in den Wahlkreisen (nachdem sie dort nominiert worden sind) möglichst gute Ergebnisse erzielen, die sie auf der virtuellen Liste möglichst weit nach oben setzen.

Es gibt zweierlei Grundlogiken, nach denen die Ranglisten bezüglich der virtuellen Listen erstellt werden können. Die erste Grundlogik bezieht sich auf den Wettbewerb zwischen den Kandidaten verschiedener Parteien innerhalb eines Wahlkreises. Die zweite Grundlogik bezieht sich auf den Wettbewerb zwischen den Kandidaten einer Partei in verschiedenen Wahlkreisen. Die einfachsten Modelle im Sinne der ersten Grundlogik, Priorisierung aufgrund des Wettbewerbs der Kandidaten verschiedener Parteien innerhalb des Wahlkreises, lassen sich erstellen, wenn man eine Rangfolge der Kandidaten innerhalb des Wahlkreises entsprechend der Anteilswerte der Erststimmen erstellt. Aber auch andere Verfahren sind vorstellbar, dazu später. Zur Illustration aber sind Erststimmenanteile als Kriterium besonders geeignet, da sie schon vertraut sind und bekannten Vergabelogiken entsprechen. Die bisher angewandte Regel der relativen Mehrheitswahl reduziert die in den Erststimmenanteilen vorhandene Information auf die Dichotomie „Stimmenerster“ vs. „Nicht-Stimmenerster“. Aggregiert man diese Teilergebnisse über alle Wahlkreise erhält man nur eine sehr grobe Priorisierung, die alle Wahlkreiskandidaten einer Partei in die zwei Klassen erfolgreicher Gewinner von relativen Mehrheiten und den „Verlierern“ einteilt. Wegen dieser groben Priorisierung kommt es daher häufig zu den bekannten Fällen, dass diese Zuteilung nicht in der fixierten Verteilung aufgeht, so dass der Proporz zwischen den Parteien nur aufrechterhalten werden kann, wenn man den

Cutting-Point verschiebt, was zu einer entsprechenden Vergrößerung des Parlaments führt³. Zur Illustration soll hier und im Folgenden auf das Beispiel der Ergebnisse in Mecklenburg-Vorpommern bei der letzten Bundestagswahl zurückgegriffen werden. Tabelle 1 zeigt die Sitzansprüche der Landeslisten, die sich nach der Ober- und Unterverteilung ergeben. Die SPD als stärkste Partei hätte demnach einen Anspruch auf vier Mandate gehabt. Tabelle 2 zeigt die Erststimmenergebnisse der Kandidaten der Parteien in den Wahlkreisen. Wie man sieht, erzielt die SPD in allen sechs Wahlkreisen das höchste Erststimmenergebnis. Sie hätte nach dem geltenden Wahlgesetz demnach Anspruch auf alle sechs Direktmandate gehabt. Mit Hilfe des Kriteriums der Erststimmenanteile alleine innerhalb der Wahlkreise lässt sich also kein Besetzungsverfahren formulieren, das nicht über die durch die Verteilungsregeln gesetzten Schranken hinausragt.

Tabelle 1: Verteilung der Mandate auf die Landeslisten der Parteien in Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl 2021 (nach erfolgter Ober- und Unterverteilung)

CDU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	AFD
2	4	1	1	1	2

Tabelle 2: Verteilung der Erststimmen in den Wahlkreisen von Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl 2021

Wkrrnr	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	AFD
12	31754	45189	12061	11769	17906	25393
13	26208	50736	8163	10322	14949	24760
14	27672	43932	16556	12242	29715	19882
15	33903	40429	12199	11005	22767	33025
16	31182	37392	6112	11165	16202	36597
17	29950	43730	7573	9825	14494	30320

Wenn wir aber den Proporz einhalten wollen und die Regelgröße des Parlaments, indem wir maximal so viele Mandate an eine Partei vergeben, wie ihr nach den Zweitstimmen zustehen, kann sie nicht alle Wahlkreismandate erhalten, in denen sie eine relative Mehrheit an Erststimmen hat, wenn sie mehr von diesen gewonnen hat, als ihr zustehen. Wir benötigen also neben dem ersten horizontalen Kriterium der Priorisierung anhand der Ergebnisse innerhalb der Wahlkreise ein zweites vertikales über die Wahlkreise bzw. der in ihnen antretenden Kandidaten hinweg. Hierfür bietet sich ebenfalls der Anteil der Erststimmen an, den ein Kandidat erhalten hat, nun aber eben als vertikales Ordnungskriterium im Vergleich zu den anderen Kandidaten seiner Partei in den anderen Wahlkreisen eingesetzt. In diesem Zusammenhang müssen es die Erststimmenanteile sein und nicht die absolute Anzahl der Erststimmen, um für die unterschiedliche Größe der Wahlkreise hinsichtlich der Anzahl ihrer Wähler zu kontrollieren. In Tabelle 3 sind die Erststimmenanteile der Kandidaten in den Wahlkreisen angegeben.

³ Eine Kappung der Direktmandate auf die zulässige Zahl, um so die Regelzahl einzuhalten, ist aufgrund dieser rudimentären Information nicht möglich. Alle Kappungsmodelle greifen auf ein weiteres Kriterium der Rangfolgenbildung zurück.

Tabelle 3: Verteilung der Erststimmenanteile in den Wahlkreisen von Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl 2021

Wkrnr	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	AFD
12	20,672	29,418	7,852	7,662	11,657	16,531
13	18,194	35,222	5,667	7,166	10,378	17,189
14	16,976	26,950	10,156	7,51	18,229	12,197
15	20,405	24,332	7,342	6,623	13,702	19,876
16	20,696	24,817	4,057	7,41	10,753	24,290
17	21,301	31,102	5,386	6,988	10,309	21,565

In den Teiltabellen von Tabelle 4 sind für jede Partei die Rangplätze ihrer Kandidaten nach dem horizontalen Ordnungskriterium im Wahlkreis zwischen den Kandidaten verschiedener Parteien und nach dem vertikalen im Land zwischen den Kandidaten derselben Partei in den verschiedenen Wahlkreisen angeben.

Tabelle 4a: Rangplätze der Erststimmenanteile der Parteien Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl 2021, über Parteien innerhalb eines Wahlkreises und über Wahlkreise innerhalb einer Partei

Wkrnr	CDU Rangplatz in		Wkrnr	SPD Rangplatz in		Wkrnr	Grüne Rangplatz in	
	WK	Land		WK	Land		WK	Land
12	2	3	13	1	1	14	5	1
15	2	4	17	1	2	12	5	2
13	2	5	12	1	3	15	5	3
17	3	1	14	1	4	13	6	4
16	3	2	16	1	5	17	6	5
14	3	6	15	1	6	16	6	6

Tabelle 4b: Rangplätze der Erststimmenanteile der Parteien Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl 2021, über Parteien innerhalb eines Wahlkreises und über Wahlkreise innerhalb einer Partei

Wkrnr	FDP Rangplatz in		Wkrnr	LINKE Rangplatz in		Wkrnr	AFD Rangplatz in	
	WK	Land		WK	Land		WK	Land
16	5	3	14	2	1	16	2	1
13	5	4	15	4	2	17	2	2
17	5	5	12	4	3	15	3	3
12	6	1	16	4	4	13	3	4
14	6	2	13	4	5	12	3	5
15	6	6	17	4	6	14	4	6

Wir könnten unsere virtuelle Liste auch ausschließlich nach dem vertikalen Kriterium bilden und die Reihung aufgrund der Erststimmenanteile innerhalb einer Partei, d.h. der Erststimmenanteile, die die Kandidaten der Partei in den verschiedenen Wahlkreise erhalten haben, bilden. Dieses Verfahren entspricht auch der Weise, auf die bisher in Baden-Württemberg die sogenannten Zweitmandate vergeben wurden⁴. Sollten nach dieser Logik alle Mandate, die einer Partei zustehen, verteilt werden, dann können alle Kandidaten, die in der Rangordnung einen Platz abdecken, der durch den Sitzanspruch gedeckt ist, einen Platz erhalten (vgl. Behnke 2013, 2019). Allerdings wären nach diesem Verfahren manche Wahlkreise mehrfach abgedeckt, so kämen bei den Wahlkreisen 14 und 17 drei Parteienkandidaten zum Zug, Wahlkreis 12 und 16 wären zweimal abgedeckt und Wahlkreis 13 einmal. Wahlkreis 15 hingegen ginge leer aus. Dieses Problem sogenannter „verwaister Wahlkreise“ würde sich noch erhöhen, wenn über dieses Verfahren nicht alle Mandate vergeben würden, weil der Rest noch durch eine starre Liste verteilt werden soll. Die Vorschläge von Funk (2018) und Schönberger/Schönberger (2019), die dieselbe Besetzungsregel vorsehen, nehmen z.B. für jede Partei jeweils eine hälftige Besetzung der Mandate anhand der virtuellen Liste und der starren Liste vor. Besitzen wir aber irgendein Ordnungskriterium für die Erstellung einer virtuellen Liste anhand der Wahlkreisergebnisse über alle Kandidaten, dann können wir theoretisch jeden beliebigen Anteil der Sitze nach der virtuellen Liste vergeben und den Rest nach der starren Liste. Je höher der Anteil der virtuellen Liste, desto weniger verwaiste Wahlkreise wird es geben (Behnke 2020b), allerdings können diese nie ganz ausgeschlossen werden.

Um dieses Problem – wenn es denn überhaupt als Problem empfunden werden sollte – zu beheben, kann die Rangfolge über die Kandidaten so konstruiert werden, dass eine Abdeckung aller Wahlkreise garantiert wird, indem man das horizontale Ordnungskriterium innerhalb des Wahlkreises mit dem vertikalen über die Wahlkreise hinweg kombiniert. Dafür eignet sich das Konzept sogenannter lexikalischer Rangordnungen, die nach einer Hierarchie von Ordnungskriterien erstellt werden. Zuerst werden Gruppen nach dem ersten Ordnungskriterium erstellt, zur Ordnung innerhalb dieser Gruppen kommt dann das zweite Ordnungskriterium als sogenannter „Tiebreaker“ ins Spiel usw. In unserem Fall bietet sich eine Kombination der beiden Ordnungskriterien an, bei der der Rangplatz zwischen den Parteienkandidaten innerhalb eines Wahlkreises (das horizontale Ordnungskriterium) Vorrang hat vor dem Rangplatz zwischen Wahlkreiskandidaten innerhalb einer Partei (das vertikale Ordnungskriterium). Die so ermittelte Gesamtrangordnung ist in den Tabellen 4a und b zu sehen. Wahlkreis 15 wäre jetzt mit einer höheren Wahrscheinlichkeit dabei, könnte aber immer noch verwaist sein, wenn wir nur die Hälfte der Mandate über die Wahlkreise besetzen. Die dreifache Linie gibt an, wie viele Mandate einer Partei maximal nach dieser Liste vergeben werden können, d.h. sie stellt eine Schranke bzw. einen „Cutting Point“ dar, der die Menge aller Wahlkreiskandidaten in einen prinzipiell zulässigen und einen nicht-zulässigen Bereich unterteilt. Letztlich gibt dieser „Cutting Point“ eben im Sinne der Besetzungsregel an, welche Kandidaten in welchen Wahlkreisen durch die Zweitstimmen gedeckt wären, wenn sie denn zum Zuge kämen. Die Kandidaten der SPD in den Wahlkreisen 16 und 15 befänden sich dementsprechend im nicht-zulässigen Bereich. Sie haben zwar die höchste Erststimmenzahl im Wahlkreis, sind aber

⁴ Oder wie üblicherweise in Kappungsmodellen festgelegt werden soll, welche Direktmandate als die überhängigen deklariert und demnach nicht vergeben werden sollen, wie z.B. im Wahlgesetzentwurf der Grünen von 2011 (wobei es hier eine gewisse Unklarheit bei der Umsetzung gegeben hätte, da nur externe Überhangmandate gekappt werden sollten, aber das ist ein anderes Problem bzw. wäre ein anderes Problem gewesen).

nicht mehr durch die Zweitstimmen ihrer Partei gedeckt, wenn die Besetzungsregel eben so ausfällt, wie sie in diesem Fall konstruiert ist.

Um eine zielgerechte Abdeckung aller Wahlkreise mit der minimal möglichen Anzahl von Mandaten, also genau der Anzahl der Wahlkreise selbst, zu erreichen, bedarf es eines weiteren und letzten prozeduralen Schritts. Dafür werden als erstes alle Mandate aller Parteien im zulässigen Bereich zusammengeworfen und in eine gemeinsame Rangordnung für alle nach den beiden Ordnungskriterien gebracht. Das Ergebnis steht in Tabelle 5.

Tabelle 5: Kombinierte Rangplätze der Erststimmenanteile über alle Kandidaten in allen Wahlkreisen hinweg, die „zulässig“ sind

Wkrrnr	Rangplatz in WK	Rangplatz in Land	Partei	Noch nicht vergeben
13	1	1	SPD	1
17	1	2	SPD	1
12	1	3	SPD	1
14	1	4	SPD	1
14	2	1	LINKE	0
16	2	1	AFD	1
17	2	2	AFD	0
12	2	3	CDU	0
15	2	4	CDU	1
14	5	1	GRÜNE	0
16	5	3	FDP	0

Die Wahlkreise werden nun sukzessive besetzt. Kommt ein Wahlkreis an die Reihe, der schon besetzt ist, wird der entsprechende Kandidat übersprungen. Die SPD erhält also die ersten vier Wahlkreise, dann geht noch ein Wahlkreis an die AFD und einer an die CDU.

Noch einmal die Verfahrensschritte im Einzelnen:

1. Berechnung des Sitzanspruchs jeder Landesliste jeder Partei
2. Erstellung einer virtuellen, impliziten Rangliste jeder Partei über alle ihre Wahlkreiskandidaten
3. Bestimmung des für die Mandatsvergabe zulässigen Bereichs der virtuellen, impliziten Ranglisten
4. Zusammenführung der auf ihren Zulässigkeitsbereich beschränkten virtuellen Listen aller Parteien in einer einzigen, gemeinsamen Rangliste
5. Zuordnung der Wahlkreise auf die Parteien bzw. deren Kandidaten mit Hilfe dieser Liste

Der Dreh- und Angelpunkt ist die Erstellung der virtuellen Rangliste. Diese können nach einer Vielzahl verschiedener Verfahren gebildet werden. Während das vertikale Ordnungskriterium relativ klar sein dürfte, d.h. die Ordnung der Kandidaten einer Partei anhand ihrer Wahlkreisergebnisse, ist das horizontale Ordnungskriterium wesentlich anspruchsvoller. Für

die Ermittlung des „Siegers“ im Wettbewerb zwischen den Kandidaten verschiedener Parteien in einem Wahlkreis lassen sich grundsätzlich viele verschiedene Verfahren vorstellen, wie z.B. das Condorcet-Verfahren, Alternative Vote oder eben auch die einfache Mehrheitswahl (vgl. auch Wawzyniak 2022: 3). Schwieriger ist es tatsächlich, bei diesem Ordnungskriterium den „zweiten“ Platz zu bestimmen. Die intuitive Vorgehensweise bestünde darin, denjenigen zum Zweiten zu erklären, der im Verfahren zur Bestimmung des ersten Platzes Zweiter war. Diese Vorgehensweise ist aber streng genommen nur dann angemessen, wenn der „Zweite“ zum Zug kommen soll, nachdem der erste schon bedient worden ist. Wenn der „Zweite“ aber nicht als die zweitbeste Alternative angesehen wird, die dann zum Zug kommt, wenn der Erste schon dran war, sondern wenn der Zweite als erster „Ersatz“ oder „Nachrücker“ gedacht ist, wenn der Erste ausfällt bzw. wenn der ursprünglich Erste gar nicht mehr als Kandidat zur Verfügung steht, dann ist diese Generierung der Reihenfolge eher problematisch. Um den zweiten Platz zu ermitteln, sollte man dann eher alle Stimmen für den Ersten aus allen Präferenzordnungen streichen und dann das Verfahren mit diesen reduzierten Präferenzordnungen von vorne durchführen. Man kann sich den Sinn dieser Vorgehensweise gut veranschaulichen, wenn man von zwei Lagern ausgeht, die jeweils aus mehreren Parteien bestehen und wenn es innerhalb jedes Lagers eine dominante Partei gibt. Der zweitbeste Repräsentant, wenn der Erste nicht zum Zug kommt, ist dann wahrscheinlich nicht der dominante Kandidat im Minderheitenlager, sondern der zweitbeliebteste Kandidat im Mehrheitslager. Die Logik des „besten Ersatzes“ würde also eine „Eliminierung von oben“ und nicht von unten nahelegen. Das sogenannte Ersatzstimmenverfahren verfolgt diese Logik. Grundsätzlich ließe sich diese Logik auch mit anderen Präferenzstimmverfahren wie z.B. Alternative Vote durchführen, aber dann auch hier eben auf diese Weise, dass das gesamte Verfahren mit einer um den ausgeschiedenen Kandidaten reduzierten Auswahl wiederholt wird, wobei der ausgeschiedene Kandidat eben in diesem Fall derjenige ist, der nach diesem Verfahren im ersten Durchgang der „Sieger“ gewesen wäre. Warum diese Vorgehensweise auch durchaus gerecht und in sich schlüssig ist, darauf geht der nächste Abschnitt ein. In Tabelle 6 sind abschließend zur Übersicht noch einmal die möglichen Grundlogiken der Bildung der Rangfolgen aufgrund der von ihnen verwendeten Ordnungskriterien aufgeführt.

Tabelle 6: Klassifizierung von Verfahren zur Erstellung virtueller Ranglisten aufgrund der verwendeten Ordnungskriterien

Typ	Ordnungskriterium Rangplatz ...			Vorteile	Nachteile
	1: zwischen Parteien- kandidaten innerhalb Wahlkreis	2: innerhalb Partei zwi- schen Wahlkreis- kandidaten	Hierar- chie		
Relative Mehrheitsregel	X		-	Bekannt und einfach	Überhangmandate und Vergrößerung
BaWü-System für Verteilung der Zweitmandate		X	-	Einfach, keine Überhangmandate	Verwaiste Wahlkreise
Proporzwahrendes Besetzungsverfahren	X	X	1 vor 2	Keine Überhangmandate, alle Wahlkreise besetzt	Mangelnde Vertrautheit

Präferenzstimmverfahren

Wenn der „Wahlkreissieger“⁵ mit Hilfe einer sogenannten Ersatzstimme bestimmt wird, falls der ursprüngliche Erststimmenerste nicht zum Zug kommen kann, weil das ihm zugesprochene Mandat nicht zu denjenigen seiner Partei zufallenden Mandaten gehört, die durch Zweitstimmen gedeckt sind, dann kommt ein sogenanntes Präferenzstimmverfahren oder Präferenzstimmgebungsverfahren zum Einsatz. Dabei wird auf dem Stimmzettel eine Rangfolge über mehrere Kandidaten angegeben, die zum Ausdruck bringen soll, dass die erste Position in dieser Rangfolge den am stärksten geschätzten Kandidaten enthält, die zweite den am zweitmeisten geschätzten Kandidaten usw. Die gesamte Rangfolge gibt somit die sogenannten Präferenzen über die Kandidaten wieder, man spricht bei der ersten Position daher auch von der Erstpräferenz, bei der zweiten von der Zweitpräferenz etc.

Präferenzstimmgebungsverfahren werden in verschiedenen Kontexten eingesetzt, so unter anderem bei der Wahl des Deutschen Filmpreises oder bei den Oscarverleihungen, aber auch bei Wahlen. Sie können sowohl für die Wahl mehrere Kandidaten in Mehrpersonenwahlkreisen als auch für die Wahl eines einzelnen Kandidaten in einem Einerwahlkreis eingesetzt werden. Die Urform der Verhältniswahl, das sogenannte „Single Transferable Vote“-Verfahren (STV), das von Thomas Hare (1865 [1859]) entwickelt wurde und von John Stuart Mill (1998 [1861]) propagiert wurde, war ebenfalls ein Präferenzstimmverfahren. Es wird heute in Irland und Malta angewandt. In Form des „Alternative-Vote“-Verfahrens (Dummett 1997) wird es z.B. in Australien für die Ermittlung eines Wahlkreissiegers verwendet. Präferenzstimmverfahren werden in der Literatur zu Wahlsystemen hochgeschätzt, weil sie differenzierte Informationen enthalten, die es ermöglichen, die erfolgreichen Kandidaten auf eine Weise zu bestimmen, die die Präferenzen der Wähler besser widerspiegeln als die meisten in der Praxis angewandten Verfahren (Merrill 1984; Behnke 2014). Insbesondere komprimieren Präferenzstimmssysteme die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen in einem einzigen Verfahrensdurchgang, die ansonsten mit demselben Informationsinput aufwändiger in mehreren einzelnen Wahldurchgängen hätten ermittelt werden müssen. Die Wirtschaftswissenschaftler Partha Dasgupta und Eric Maskin (Nobelpreisträger) haben eine bestimmte Variante solcher Verfahren als die „fairste (Wahlmethode) von allen“ (Dasgupta/Maskin 2004) bezeichnet und für die Durchführung von Präsidentschaftswahlen vorgeschlagen.

In Deutschland sind Präferenzstimmverfahren hingegen noch weitgehend unbekannt und es kommt daher oft zu Missverständnissen, so auch in Bezug auf das diskutierte Ersatzstimmenverfahren. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um zwei Kritikpunkte. Erstens: Das Verfahren sei unfair, weil diejenigen Wähler, deren Ersatzstimme zum Einsatz kommt, eine doppelte Erfolgchance hätten. Zweitens: Die Analogie zu mehreren Wahlgängen wie z.B. dem Stichwahlverfahren sei irreführend, weil bei Stichwahlverfahren ja die schlechtesten und gerade nicht der beste ausscheiden würden, bzw. weil bei Stichwahlverfahren im zweiten Wahlgang ja wieder alle Wähler teilnehmen würden und nicht nur diejenigen, die mit ihrer Ersatzstimme bzw. Zweitpräferenz zum Zuge kämen.

Ich will versuchen, diese Missverständnisse anhand eines alltagstauglichen Beispiels zu klären. Stellen wir uns eine große Hochzeitsgesellschaft vor, bei der die Gäste vor dem letzten Gang danach befragt werden, welches der vier Desserts sie möchten: Tiramisu, Panna cotta, Creme caramel oder Tartufo. Unmittelbar bevor der Nachtsch serviert werden soll, erfährt die

⁵ Das Konzept „Wahlkreissieger“ soll hier in dem Sinn verstanden werden, dass es sich dabei um denjenigen Kandidaten oder diejenige Kandidatin handelt, der oder die den Wahlkreis gewinnt, ohne dass mit dem Begriff des „Siegers“ in irgendeiner Form ein Verdienst oder ein berechtigter Anspruch ausgedrückt werden soll.

Restaurantleitung von einer sofort in Kraft tretenden Eilverordnung des Gesundheitsministeriums, nach der Tiramisu nicht mehr angeboten werden darf, weil es Inhaltsstoffe enthält, die schwerwiegende gesundheitliche Schäden nach sich ziehen. Die Kellner werden nun daher die Gäste, die Tiramisu gewählt hatten, noch einmal nach dem von ihnen gewünschten Dessert befragen, wobei Tiramisu eben nun nicht mehr zur Auswahl steht. Der von diesen Gästen nun angegebene Wunsch entspräche ihrer Zweitpräferenz, wenn die Kellner schon am Anfang alle Gäste gebeten hätten, über alle vier Desserts eine Rangordnung zu erstellen, für den Fall, dass bestimmte Desserts nicht zu Verfügung stehen würden. Die Zweitpräferenz auf dieser ursprünglichen Liste, wenn sie denn erhoben worden wäre, wäre demnach identisch mit dem aktuell geäußerten Wunsch aus der um Tiramisu reduzierten Auswahl. Die beiden Verfahren sind insofern funktional äquivalent, d.h. sie führen zu demselben Verteilungsergebnis bezüglich der Desserts. Der Gast, der ursprünglich Tiramisu gewollt hätte, hat aber sicherlich keine „doppelte Erfolgschance“ auf einen Nachtisch, weil er zuerst einen Wunsch nach Tiramisu geäußert hat und dann noch einen anschließenden nach einem anderen Nachtisch. Denn ganz bestimmt erhält er ja nicht Tiramisu und dann noch den von ihm gewünschten „Ersatznachtisch“. Ganz im Gegenteil: Würden wir diesem Gast nicht die Möglichkeit einräumen, einen „Ersatzwunsch“ zu äußern, ginge er völlig leer aus und wäre somit gegenüber allen anderen Gästen benachteiligt. Die Fairness gebietet, seinen Ersatzwunsch zum Zug kommen zu lassen, da seine Erstpräferenz gar nicht mehr zur Verfügung steht. Die „Ersatzstimme“ für Panna cotta oder was auch immer nun vom Gast bestellt wird, stellt also keinen Vorteil dar, sondern sie verhindert, dass es zu einem Nachteil kommt.

Die Kellner werden allerdings, nachdem Tiramisu nun nicht mehr zur Verfügung steht, **nicht** die Gäste noch einmal nach ihrem Dessertwunsch befragen, die eines der anderen Desserts gewollt haben. Denn es gibt keinen vernünftigen Grund anzunehmen, dass für diese der Ausfall von Tiramisu an ihren ursprünglichen Präferenzen etwas ändern sollte. Jemand, der zuerst Panna cotta gewählt hat und bei einer zweiten Nachfrage, verbunden mit dem Hinweis, dass Tiramisu nicht mehr vorhanden ist, nun sagen würde: „Na dann nehme ich jetzt Creme caramel.“, verhielte sich äußerst inkonsistent. In der formalen Theorie von Wahlsystemen (der sogenannten „Social Choice“-Theorie) würde man hier von der Verletzung der Bedingung der „Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen“ sprechen (Arrow 1963 [1951], Bernholz/Breyer 1994, Shepsle/Bonchek 1997). Diese Gäste werden weiterhin entsprechend ihrer Erstpräferenz behandelt. Sie erhalten einfach den Nachtisch, den sie sich von Anfang an gewünscht haben. Sie erfahren also sicherlich keinerlei Nachteil gegenüber den Personen, deren Zweitpräferenz nun zum Zug kommt, (eher das Gegenteil) noch werden sie in irgendeiner Weise übergangen.

Nehmen wir nun des Weiteren an, der Gastgeber weiß, dass die Desserts von verschiedenen Lehrlingen angefertigt wurden, und beschließt aus einem Anflug von Großzügigkeit und dem Drang folgend, etwas für den gastronomischen Nachwuchs zu tun, den Lehrling mit einem Preis auszuzeichnen, dessen Nachtisch am häufigsten von den Gästen gewählt wurde.

Können wir dann sagen, dass der ausgezeichnete Lehrling der beste Dessertkoch ist oder zumindest derjenige, der nach der Meinung der relativen Mehrheit der beste Dessertkoch ist? Diese Aussage wäre mit großer Wahrscheinlichkeit falsch. Denn die meisten Gäste hätten eine Präferenz, die sich über das Produkt selbst erstreckt und nicht über den Koch desselben. Wer Panna cotta gegenüber Tartufo vorzieht, wird das in der Regel unabhängig von der jeweiligen Herstellungsweise bzw. dem Koch tun, wir können sagen, dass er eine „generelle Präferenz“ von Panna cotta gegenüber Tartufo besitzt. Zu einer „Präferenzumkehr“ käme es nur in den Fällen, in denen er weiß, dass der Koch von Tartufo dieses auf so außerordentliche Weise

herstellt und der von Panna cotta ein derartiger Stümper ist, dass er in diesem Fall Tartufo ausnahmsweise Panna cotta vorziehen würde. Im vorliegenden Fall würden die wenigsten Gäste über diese Informationen verfügen. Die Mehrheit für ein bestimmtes Dessert würde also gar nichts über die Qualität des Kochs aussagen⁶. Da wir aber ungerne Preise an irgendwelche Masseagglomerationen von Eier, Zucker, Milch, Butter etc. vergeben, sondern lieber an Personen, wäre es dennoch nicht falsch, wenn der Lehrling ausgezeichnet würde, der eben die beliebteste Nachspeise hergestellt hat, auch wenn es schwierig wäre, sein persönliches „Verdienst“ dabei zu identifizieren. Die Nachspeise ist ja immer noch die beliebteste. Wir stören uns auch bei sportlichen Wettbewerben wie Formel 1 nicht daran, dass das Ranking streng genommen relativ wenig über die Qualität der Fahrer aussagt, sondern vor allem etwas über die technischen Eigenschaften der Autos⁷. Der Lehrling in Kombination mit der von ihm hergestellten Nachspeise erhält daher den Preis zu Recht, bzw. eben im Sinne der angewandten Regeln, nur sind diese Regeln eben nicht geeignet, den besten Koch herauszufinden, was aber wiederum der Legitimität des Regelwerks keinen Abbruch tut.

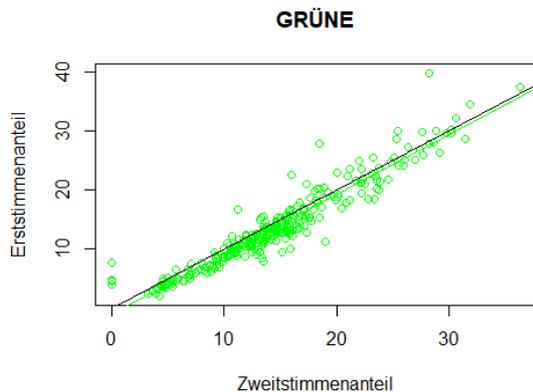
Geschieht aber womöglich dem Lehrling Unrecht, der Tiramisu gemacht hat, und daher nun gar nicht mehr an dem Wettbewerb um den Preis teilnehmen kann? Nehmen wir an, dass Tiramisu bei der ersten Bestellrunde tatsächlich die häufigste Wahl war, und – zusätzlich verschärfend – dass dies nur aufgrund einer hinreichend großen Zahl von Umkehrungen genereller Präferenzen erfolgt ist, weil dieser Lehrling in der Tat für sein Tiramisu einen legendären Ruf genießt. Dennoch wäre es nicht ungerecht, wenn er den Preis nicht erhalten würde, obwohl vieles dafür spricht, dass er der beste Koch ist. Denn es wäre offenkundig unsinnig, einen Preis für eine Speise zu vergeben, die giftig ist. Und letztlich wird der Preis eben für die Speise vergeben und diese erhält durch den damit verbundenen Lehrling gewissermaßen nur ein Gesicht.

Analog verhält es sich mit Wahlkreisergebnissen. Die Erststimmen für den Wahlkreiskandidaten lassen sich im Wesentlichen auf das Produkt, also die Partei, zurückführen. Beispielhaft ist der Zusammenhang in Abbildung 1 für die Grünen aufgeführt.

⁶ Um darüber eine verlässliche Aussage machen zu können, müssten wir alle Köche alle Nachtische anfertigen lassen und alle Gäste jeweils die verschiedenen Nachtische bewerten lassen, um dann anhand einer Bewertungsverschiebung zwischen den Köchen bei gleichen Bedingungen hinsichtlich der Produkte ein Ranking der Köche vornehmen zu können.

⁷ Eine Aussage lässt sich hier nur bedingt über die Rangfolge innerhalb eines Teams machen. Tatsächlich wurde auch gelegentlich über Regeländerungen nachgedacht, bei denen man für die Fahrzeugqualität kontrollieren wollte, indem die Fahrer über die Teams hinweg rotieren sollten. Aus naheliegenden Gründen (Werbeeinnahmen und Sponsorenmotivation) aber wurde dieser Ansatz niemals weiter verfolgt.

Abbildung 1: Regression der Erststimmenanteile auf die Zweitstimmenanteile bei den Grünen bei der Bundestagswahl 2021



Der Erststimmenanteil, also die Stimmen, die der Wahlkreiskandidat der Partei erhält, lässt sich zu mehr als 90 Prozent durch die Stimmen für die Partei, also die Zweitstimmen, erklären. Lediglich bei den „Ausreißern“, die deutlich von der sogenannten Regressionsgeraden abweichen, kann man von einem originären Personeneffekt sprechen. Der statistischen Konvention folgend identifizieren wir Ausreißer als die Kandidaten, deren Ergebnis soweit über dem aufgrund des Zweitstimmenanteils im Wahlkreis erwarteten Wert liegt, dass dieser Effekt unter zufälligen Bedingungen in weniger als 5% der Fälle auftreten würde, woraus wir wiederum schließen, dass es sich dabei eben gerade nicht um zufällige Effekte handelt. Zusätzlich betrachten wir nur die Fälle, bei denen das Ergebnis über dem bundesweiten Ergebnis der Grünen bei der Bundestagswahl 2021 liegt. In Tabelle 1 sind die sieben (von 299!) Wahlkreise aufgeführt, bei denen die Kandidatin oder der Kandidat der Grünen im Wahlkreis ein signifikant besseres Ergebnis erzielten, als eigentlich statistisch zu erwarten gewesen wäre, wenn die Wähler nur nach der Partei gewählt hätten.

Personenwahleffekte sind also vorhanden, sie sind aber sehr selten und betreffen vornehmlich die Prominenz. Drei der sieben herausragenden Personenergebnisse reichten nicht für den Gewinn eines Wahlkreismandats aufgrund der relativen Mehrheit der Erststimmen, zwei davon sind auch nicht über die Liste in den Bundestag eingezogen. So wie es in meinem Gastronomie-Beispiel in erster Linie die Geschmäcker der Gäste sind, die bestimmen, wer den Preis erhält, sind es bei den Wahlkreismandaten vor allem strukturelle Eigenschaften des Wahlkreises, die ausschlaggebend dafür sind, wer im Wahlkreis eine relative Mehrheit gewinnt.

Tabelle 1: Signifikante überdurchschnittliche Erststimmenergebnisse von Wahlkreiskandidaten der Grünen bei der Bundestagswahl 2021

Wahl krrnr	Wahlkreis	Kandidat/in	Erststimmen- anteil	Zweitstimmen- anteil
1	Flensburg – Schleswig	Robert Habeck	28,1	18,6
104	Mettmann I	Roland Schüren (kein MdB)	22,9	16,1
183	Frankfurt am Main II	Omid Nouripour	29,0	25,6
258	Stuttgart I	Cem Özdemir	39,9	28,4
274	Heidelberg	Franziska Brantner	30,2	25,6
294	Ravensburg	Agnieszka Brugger	21,1	17,5
295	Zollernalb – Sigmaringen	Johannes Kretschmann (kein MdB)	16,9	11,4

Kurz: Der Personeneffekt ist äußerst gering, in diesem Sinn hat der Gewinner einer relativen Mehrheit in den seltensten Fällen den Sieg „verdient“. Er oder sie sind häufig auch nicht die besten Repräsentanten des Wahlkreises, dieses wäre der Condorcet-Gewinner (Dummett 1997; Behnke 2011), der aber bei der relativen Mehrheitswahl ziemlich häufig verfehlt wird und die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem solchen Repräsentationsmangel kommt, nimmt zu, je kleiner die relative Mehrheit ist, mit der das Wahlkreismandat errungen wird. Dennoch ist es nicht per se ungerecht und falsch, wenn das Wahlkreismandat an den- oder diejenigen geht, die die höchste Stimmenzahl erhalten, wenn man den Zweck der Vergabe eines Wahlkreismandats weniger in der bestmöglichen Repräsentation der Bürger im Wahlkreis und/oder ihrer Interessen sieht, sondern in der Vertretung des Wahlkreises als geografischer Einheit. Es besteht daher weniger ein begründbarer (normativer) Anspruch einer Person auf die Zusprechung eines Preises⁸ als vielmehr ein bestenfalls pragmatisch begründeter Anspruch des Wahlkreises bzw. seiner Bürger, einen Abgeordneten aus ihrer geografisch lokalen Umgebung zu entsenden. Diese eher schwache Legitimation des Wahlkreismandatsträgers, die nicht auf persönlichen Zustimmungswerten beruhen muss, lässt daher auch Abweichungen bei der Vergabe des Wahlkreismandats von der Regel zu, dass es derjenige sein müsste, der die höchste Erststimmzahl errungen hat, z.B. dann, wenn der Wahlkreiskandidat aus anderen gewichtigen Gründen gar nicht mehr zur Wahl zur Verfügung steht.

Daher noch einmal zurück zur Interpretation eines Präferenzstimmverfahrens mit der Durchführung mehrerer Wahlgänge in einem Durchgang. Bei Alternative Vote z.B. wird nach einem Sieger gesucht, der die absolute Mehrheit an Stimmen erhält. Wenn dies im ersten Wahlgang keinem der Kandidaten gelingt, dann wird der Kandidat mit der geringsten Anzahl an Erstpräferenzen aus dem Spiel genommen und die Zweitpräferenzen der Wähler, die ihn mit ihrer Erstpräferenz gewählt hatten, werden nun den Stimmenzahlen der anderen Kandidaten zugeschlagen, die sich so als Summe der ursprünglichen Erstpräferenzen und der übertragenen Zweitpräferenzen von ausgeschiedenen Kandidaten ergeben. Dieser Vorgang wird so lange iteriert, bis ein Kandidat eine absolute Mehrheit an Stimmen zusammen hat, was spätestens dann der Fall ist, wenn nur noch zwei Kandidaten übrigbleiben. Daher bezeichnet man das Alternative-Vote-Verfahren gelegentlich auch als „Instant-runoff“-Verfahren, also als ein Wahlverfahren, das die Logik eines Stichwahlverfahrens in einem Wahlgang komprimiert. Die Analogie zum Ersatzstimmverfahren besteht darin, dass es auch hier eine Eliminierungsregel gibt, nach der bestimmt wird, wer nicht mehr gewinnen kann. Für die allgemeine Betrachtung der grundsätzlichen Logik, die all diesen Verfahren gemeinsam ist, ist es aber unerheblich, wie diese Eliminierungsregel genau aussieht. Die Analogie ist daher nicht deshalb untauglich, weil es beim Alternative-Vote-Verfahren der stimmenschwächste Kandidat ist, der ausscheidet, und beim Ersatzstimmverfahren der stimmenstärkste. Denn der stimmenstärkste Kandidat beim Ersatzstimmverfahren scheidet ja nicht deshalb aus, weil er der stimmenstärkste ist, was in der Tat absurd wäre, sondern weil der Kandidat bei der Vergabe der Sitze, die der Partei zustehen, für die er antritt, nach deren Regel, an welche Kandidaten der Partei diese Sitze vergeben werden sollen, nicht mehr zum Zuge kommt. Dieser Kandidat ist damit im Wortsinn unwählbar geworden, so wie im Stichwahlverfahren ein „offensichtlich“ aussichtloser Kandidat

⁸ Natürlich kann dieser Anspruch aufgrund der gültigen angewandten Regel bestehen. Wenn der Anspruch aber nicht aus weiteren Gründen, die darüber hinaus reichen, begründet werden kann, dann gibt es keinerlei Grund, warum die Regel nicht auch abgeändert werden könnte, da der Anspruch rein formal aus der Regel abgeleitet wird, die Regel aber keinen für sich stehenden normativen Zweck verwirklicht.

ausscheiden muss⁹ oder eben auch ein giftiger Nachtisch keinen Preis mehr gewinnen kann. Dass das Eliminierungskriterium nicht im Wahlkreis angelegt ist, sondern aus Zusammenhängen außerhalb des Wahlkreises stammt, ist ebenfalls kein Widerspruch (Auch die Verordnung, die Tiramisu als Nachspeise verbietet, stammt nicht aus der Hochzeitsgesellschaft, sondern von einer externen Behörde). Auch dass nach dem Ersatzstimmenverfahren der „Sieger“ am Ende keine absolute, sondern ebenfalls wieder nur eine relative Mehrheit besitzt, ist kein triftiger Einwand gegen das Verfahren an sich. In dieser Hinsicht ähnelt das Verfahren z.B. dem von Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg. Dort findet ebenfalls ein zweiter Wahlgang statt, wenn im ersten kein Kandidat eine absolute Mehrheit errungen hat. Im zweiten Wahlgang aber genügt eine relative Mehrheit. Üblicherweise treten dann manche Kandidaten aus dem ersten Wahlgang nicht mehr zum zweiten an. Solange aber mehr als zwei Kandidaten übrigbleiben, kann der Sieger am Ende auch nur über eine relative Mehrheit verfügen, wie z.B. bei den Oberbürgermeisterwahlen in Stuttgart schon mehrfach passiert.

Wenn ein Kandidat ausscheidet, heißt das aber sicherlich nicht, dass alle Wähler, die ihn gewählt haben, deshalb auch ihre Stimme verlieren sollten. Die Ersatzstimme gibt diesen nun die Möglichkeit, ihren nächstbesten Kandidaten zu wählen, so wie es z.B. auch bei der Bürgermeisterwahl in Baden-Württemberg der Fall wäre, wenn der Erste aus dem ersten Wahlgang ausscheiden würde (was logisch ja nicht unmöglich wäre). Für alle anderen Wähler ist ihre Erstpräferenz aus dem ersten Wahlgang auch ihre Erstpräferenz im zweiten Wahlgang, sie fallen also keineswegs unter den Tisch, sie müssen aber im integrierten Wahlverfahren auch nicht neu erhoben werden.

Literatur

- Arrow, Kenneth J. (1963)[1951]: *Social Choice and Individual Values*. New Haven
- Bawn, Kathleen (1993): *The Logic of Institutional Preferences: German Electoral Law as a Social Choice Outcome*. In: *American Journal of Political Science*, 37, 965-989
- Behnke, Joachim (2011): *Condorcet und die "soziale Mathematik"*. Eine kurze Einführung in Leben und Werk. In: Joachim Behnke/ Carolin Stange/ Reinhard Zintl (Hg.): *Condorcet. Ausgewählte Schriften zu Wahlen und Abstimmungen*. Tübingen, 1-48
- Behnke, Joachim (2013): *Reformperspektiven für das Wahlsystem von Baden-Württemberg*. In: Uwe Wagschal/ Ulrich Eith/ Michael Wehner (Hrsg.): *Der historische Machtwechsel: Grün-Rot in Baden-Württemberg*, Baden-Baden, 59-76.
- Behnke, Joachim (2015): *Die Spielregeln der Konstruktion von Spielregeln – Das Beispiel der Wahlrechtsdebatte*. In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 6, Heft 1, S. 3-18
- Behnke, Joachim (2019): *Einfach, fair, verständlich und effizient - personalisierte Verhältniswahl mit einer Stimme, ohne Direktmandate und einem Bundestag der Regelgröße*. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 50, 630-654
- Behnke, Joachim (2020a): *Das neue Bundeswahlgesetz der Großen Koalition von 2020. Eine Risikoanalyse*. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 51, 764-784
- Behnke, Joachim (2020b): *Rangplatzorientierte personalisierte Verhältniswahl ohne (oder nahezu ohne) 'verwaiste Wahlkreise'*. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 51, 802-824

⁹ Tatsächlich ist der Kandidat womöglich nur scheinbar aussichtslos. Eine der Schwächen im Stichwahlverfahren besteht genau darin, dass es womöglich zu einer vorzeitigen Eliminierung des eigentlich besten Kandidaten, einem Condorcet-Sieger, führt (Dasgupta/Maskin 2004).

- Bernholz, P./ F. Breyer (1994): Grundlagen der politischen Ökonomie. Band II: Ökonomische Theorie der Politik. Tübingen
- Dasgupta, Partha/ Eric Maskin (2004): The fairest Vote of all. In: Scientific American, Null, 92-97
- Dummett, Michael (1997): Principles of electoral reform. Oxford
- Funk, Albert (2018): Einfach, gerecht, demokratisch, bundesstaatlich - Das Zwei-Listen-Modell als Ausweg aus der Sackgasse der deutschen Wahlrechtsdebatte. In: Zeitschrift für Gesetzgebung, 33, 35-46
- Hare, Thomas (1865)[1859]: The Election of Representatives. London
- Merrill, Samuel III (1984): A Comparison of Efficiency of Multicandidate Electoral Systems. In: American Journal of Political Science, 28, 23-48
- Mill, John Stuart (1998)[1861]: Considerations on Representative Government. In: John Gray (Hg.): John Stuart Mill: On liberty and other essays. Oxford, 203-467
- Schönberger, Sophie (2022): Verkleinerung des Bundestages in Richtung der gesetzlichen Regelgröße. KDr. 20(31)010
- Schönberger, Christoph/ Sophie Schönberger (2019): Die Lebenslüge des deutschen Wahlrechts. FAZ vom 9.5.2019
- Shepsle, Kenneth A./ Mark S. Bonchek (1997): Analyzing Politics. Rationality, Behavior, and Institutions. New York
- Shugart, Matthew Soberg/ Martin P. Wattenberg (2001): Mixed-Member Electoral Systems: A Definition and Typology. In: Matthew Soberg Shugart/ Martin P. Wattenberg (Hg.): Mixed-Member Electoral Systems. The Best of Both Worlds?. Oxford, 9-24
- Wawzyniak, Halina (2022): Verkleinerung Bundestag, Teil II. KDr. 20(31)015